OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604345/4/KH

Datum:
Linz, 23. Juni 2021

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Hörzing über die Beschwerde des K W, x, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 3. Februar 2021, GZ: BHGM/920070019983/20, wegen Übertretung des Kraftfahrgesetzes (KFG)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

II. Die beschwerdeführende Partei hat weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens, noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis vom 3. Februar 2021, GZ: BHGM/920070019983/20, verhängte die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (im Folgenden: belangte Behörde) über K M W (im Folgenden: Beschwerdeführer - Bf) eine Verwaltungsstrafe in der Höhe von 80 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 16 Stunden), weil ihm vorgeworfen wurde, als Zulassungsbesitzer des PKW mit dem Kennzeichen x-x mit Schreiben vom 27. April 2020 aufgefordert worden zu sein, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer das angeführte Fahrzeug am 17. Februar 2020 um x Uhr in Vorchdorf auf der A1 bei Höhe Straßenkilometer 210,42 in Richtung Salzburg gelenkt hat, und diese Auskunft nicht ordnungsgemäß erteilt zu haben, da bei der angegebenen ausländischen Auskunftsperson die Adresse nicht vollständig bekannt gegeben worden sei und somit nicht zugeordnet werden habe können. Er habe dadurch § 103 Abs. 2 iVm § 134 Abs. 1 Kraftfahrgesetz (KFG) verletzt.

2. In seiner binnen offener Frist erhobenen Beschwerde führte der Bf aus, dass die von ihm übermittelten Daten zur Lenkerauskunft vollständig und korrekt gewesen seien, da der vollständige Namen und die vollständige Anschrift wie gefordert mitgeteilt worden seien. In der Türkei gebe es keine Postleitzahl wie in Österreich.

3. Die belangte Behörde übermittelte die Beschwerde mit dem Bezug habenden Verwaltungsakt an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

4. Im Rahmen des Ermittlungsverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht wurde der Bf mit Schreiben vom 20. April 2021 unter Hinweis auf den von ihm angegebenen Namen ersucht, u.a. zu beantworten, ob er das Fahrzeug dieser Person zum Lenken überlassen hat bzw. aus welchem Grund diese Person die Auskunftspflicht hinsichtlich des auf den Bf zugelassenen Fahrzeuges trifft.
Der Bf führte in seinem Antwortschreiben aus, dass das Firmenfahrzeug jederzeit von dem von ihm im Rahmen der Lenkerauskunft angegebenen D H oder anderen Personen bei von ihm angeordneten Tätigkeiten benützt werden könne. D H sei Vorarbeiter eines Subunternehmens und sei deshalb von ihm als Auskunftsperson genannt worden. Zur angegebenen und im Schreiben des Verwaltungsgerichts zu Kontrollzwecken wiedergegebenen Adresse merkte er an, dass ein Buchstabe falsch geschrieben sei.

II. Aus Sicht des Verwaltungsgerichtes steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

1. Dem Bf wurde mittels Anonymverfügung vom 20. Februar 2020 zur Last gelegt, am 17. Februar 2020 um x Uhr in Vorchdorf auf der Autobahn A1 bei Straßenkilometer 210,42 in Fahrtrichtung Salzburg den PKW mit dem Kennzeichen x-x gelenkt und zu einem vor ihm am gleichen Fahrstreifen fahrenden Fahrzeug nicht einen solchen Abstand eingehalten zu haben, dass ein rechtzeitiges Anhalten möglich gewesen wäre, auch wenn das vordere Fahrzeug plötzlich abgebremst würde. Mittels Videomessung sei ein zeitlicher Abstand von 0,61 Sekunden festgestellt worden.

2. Mit Schreiben vom 27. April 2020 wurde der Bf aufgefordert, bezüglich des unter Z. 1 genannten Vorfalls eine Lenkerauskunft zu erteilen. In seiner mit 12. Mai 2020 datierten Antwort gab der Bf in dem ihm von der belangten Behörde übermittelten Formular an, dass er die Auskunft nicht erteilen kann und die Auskunftspflicht Herrn D H, Z C, x, x Türkei trifft.

3. Mit Schreiben vom 27. Mai 2020 forderte die belangte Behörde den Bf auf, bezüglich der von ihm angegebenen Person zu beantworten, wann diese nach Österreich gekommen und wieder ausgereist ist, wo diese in Österreich gewohnt hat, wer deren Aufenthalt bezeugen kann, warum er das Kraftfahrzeug dieser Person zum Lenken überlassen hat, wer das Überlassen des Kraftfahrzeuges an diese Person bezeugen kann sowie wann diese Person voraussichtlich wieder nach Österreich kommen wird. Für den Fall, dass der Bf der Aufforderung zur Beantwortung dieser Fragen binnen zwei Wochen nicht nachkommt, wurde er informiert, dass ein Strafverfahren wegen Übertretung nach § 103 Abs. 2 KFG eingeleitet wird.

4. Mit Strafverfügung vom 14. Juli 2020 wurde über den Bf eine Geldstrafe von 80 Euro wegen eines Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 KFG verhängt, da ihm vorgeworfen wurde, als Zulassungsbesitzer des genannten PKW mit Schreiben der belangten Behörde vom 27. April 2020 aufgefordert worden zu sein, binnen zwei Wochen ab Zustellung bekanntzugeben, wer dieses Fahrzeug am 17. Februar 2020 um x Uhr in Vorchdorf auf der Autobahn A1 bei Straßenkilometer 210,42 in Fahrtrichtung Salzburg den PKW mit dem Kennzeichen x-x gelenkt hat, und diese Auskunft nicht ordnungsgemäß erteilt zu haben.

5. In seinem binnen offener Frist erhobenen Einspruch führte der Bf aus, dass der belangten Behörde alle Daten der Auskunftsperson übermittelt worden seien.

6. In der Folge erging das im gegenständlichen Beschwerdeverfahren angefochtene Straferkenntnis.

III. Beweiswürdigung:

Das Verwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den mit der Beschwerde übermittelten Verwaltungsakt. Weiters wurde der Bf mit Schreiben vom 20. April 2021 unter Hinweis auf den von ihm angegebenen Namen ersucht, u.a. zu beantworten, ob er das Fahrzeug dieser Person zum Lenken überlassen hat bzw. aus welchem Grund diese Person die Auskunftspflicht hinsichtlich des auf den Bf zugelassenen Fahrzeuges trifft und ob die angegebene Adresse korrekt geschrieben ist.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wurde nicht beantragt. Diese konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der angefochtene Bescheid aufzuheben ist.

Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich eindeutig und schlüssig aus der vorliegenden Aktenlage.

IV. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Rechtsgrundlagen:

Die maßgeblichen Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes 1967 (KFG 1967) lauten wie folgt:

„§ 103. Pflichten des Zulassungsbesitzers eines Kraftfahrzeuges oder Anhängers

[...]

(2) Die Behörde kann Auskünfte darüber verlangen, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat. Diese Auskünfte, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten müssen, hat der Zulassungsbesitzer - im Falle von Probe- oder von Überstellungsfahrten der Besitzer der Bewilligung - zu erteilen; kann er diese Auskunft nicht erteilen, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen kann, diese trifft dann die Auskunftspflicht; die Angaben des Auskunftspflichtigen entbinden die Behörde nicht, diese Angaben zu überprüfen, wenn dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint. Die Auskunft ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen zwei Wochen nach Zustellung zu erteilen; wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht gegeben werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen. (Verfassungsbestimmung) Gegenüber der Befugnis der Behörde, derartige Auskünfte zu verlangen, treten Rechte auf Auskunftsverweigerung zurück.

§ 134. Strafbestimmungen

(1) Wer diesem Bundesgesetz, den auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen, Bescheiden oder sonstigen Anordnungen, den Artikeln 5 bis 9 und 10 Abs. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 561/2006, der Verordnung (EU) Nr. 165/2014 oder den Artikeln 5 bis 8 und 10 des Europäischen Übereinkommens über die Arbeit des im internationalen Straßenverkehr beschäftigten Fahrpersonals (AETR), BGBl. Nr. 518/1975 in der Fassung BGBl. Nr. 203/1993, zuwiderhandelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 5 000 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen zu bestrafen. Bei der Einbringung von Fahrzeugen in das Bundesgebiet sind solche Zuwiderhandlungen auch strafbar, wenn sie auf dem Wege von einer österreichischen Grenzabfertigungsstelle, die auf ausländischem Gebiet liegt, zur Staatsgrenze begangen werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits einmal bestraft, so kann an Stelle der Geldstrafe eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Wochen verhängt werden. Wurde der Täter wegen der gleichen Zuwiderhandlung bereits zweimal bestraft, so können die Geldstrafe und die Freiheitsstrafe auch nebeneinander verhängt werden. Die Verhängung einer Freiheitsstrafe ist in diesen Fällen aber nur zulässig, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Verwaltungsübertretungen der gleichen Art abzuhalten. Auch der Versuch einer solchen Zuwiderhandlung ist strafbar."

2. Rechtliche Beurteilung:

Dem angefochtenen Straferkenntnis liegt eine Lenkererhebung der belangten Behörde vom 27. April 2020 gemäß § 103 Abs. 2 KFG 1967 zugrunde, mit welcher der Bf als Zulassungsbesitzer aufgefordert wurde, Auskunft darüber zu erteilen, wer das gegenständliche Kraftfahrzeug zum bestimmten Tatzeitpunkt am bestimmten Tatort gelenkt hat. In der von ihm erteilten Lenkerauskunft vom 12. Mai 2020 gab der Bf an, dass er die Auskunft nicht erteilen kann und die Auskunftspflicht Herrn D H, Z C, x, x Türkei trifft.

Der Bf hat in der mit 12. Mai 2020 datierten Beantwortung der Lenkererhebung der belangten Behörde vom 27. April 2020 den vollständigen Namen und die vollständige Adresse einer Person angegeben, welche nach seinen Angaben die Auskunftspflicht hinsichtlich der Lenkereigenschaft trifft. Die belangte Behörde hat in der Folge jene Person nicht schriftlich kontaktiert, sondern den Bf zur Beantwortung weiterer Fragen zur angegeben Person aufgefordert.

Gemäß § 103 Abs. 2 KFG müssen Auskünfte des Zulassungsbesitzers im Rahmen einer Lenkererhebung den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten. Für den Fall, dass der Zulassungsbesitzer die Auskunft, wer zu einem bestimmten Zeitpunkt ein nach dem Kennzeichen bestimmtes Kraftfahrzeug gelenkt oder einen nach dem Kennzeichen bestimmten Anhänger verwendet hat bzw. zuletzt vor einem bestimmten Zeitpunkt an einem bestimmten Ort abgestellt hat, nicht erteilen kann, so hat er die Person zu benennen, die die Auskunft erteilen

kann, welche in der Folge die Auskunftspflicht trifft. Auch für diesen Fall, in welchem der Zulassungsbesitzer die geforderte Auskunft nicht selbst erteilen kann, werden die in § 103 Abs. 2 KFG genannten Mindestkriterien (Name, Anschrift) zu erfüllen sein.

Hiezu ist auf die höchstgerichtliche Rechtsprechung zu § 103 Abs. 2 KFG zu verweisen, vgl. beispielsweise VwGH 95/17/0187, 24.02.1997 – in jenem Erkenntnis hält der Verwaltungsgerichtshof fest, dass die Anführung von Personendaten (etwa des Geburtsdatums) über den Namen und die Anschrift hinaus nur dann notwendig ist, wenn ohne diese zusätzlichen Merkmale die Behörde nicht in der Lage ist, die genannte Person ohne großen Aufwand zu eruieren. Als Beispiel wird die Namensgleichheit von Vater und Sohn, welche dieselbe Wohnanschrift haben, genannt.

Im vorliegenden Fall wäre es jedoch mit den vorliegenden Informationen, nämlich des Namens und der Adresse jener Person, die nach Angaben des Bf Auskunft über die angefragte Lenkereigenschaft geben kann, für die belangte Behörde möglich gewesen, mit der genannten Person in Kontakt zu treten. Es wurde jedoch dem Bf angelastet, das Geburtsdatum der Person nicht angegeben zu haben, die ihm in der Folge mit Schreiben vom 27. April 2020 gestellten zusätzlichen Fragen betreffend die Einreise und Aufenthalt jener Person nach bzw. in Österreich nicht beantwortet und keine Postleitzahl angegeben zu haben. Dem ist entgegenzuhalten, dass der Bf mit der mit Schreiben vom 12. Mai 2020 erteilten Auskunft seiner Pflicht nach § 103 Abs. 2 KFG zur Bekanntgabe jener Person, welche die gewünschte Auskunft erteilen kann, bereits vollständig nachgekommen ist – er hat Namen und (vollständige) Adresse der genannten Person angegeben. Somit ist der objektive Tatbestand eines Verstoßes gegen § 103 Abs. 2 leg. cit. nicht erfüllt.

Folglich war das angefochtene Straferkenntnis aufzuheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen.

Der Ausspruch über die Kostenbeiträge zum Beschwerde- bzw. Verwaltungsstrafverfahren liegt in § 52 Abs. 8 und 9 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) begründet.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen im Beschluss

ausführlich zitierten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse

noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Hörzing